



Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht SER

**der Landkreise Rottweil, Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen,
Freudenstadt, des Zollernalbkreises und des Schwarzwald-Baar-Kreises**

**Öffentlich rechtliche Vereinbarung
nach § 16 Landesverwaltungsgesetz
ab 01.01.2011**

Vorbemerkungen:

1. Von den Landkreisen Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen, Freudenstadt, Rottweil und dem Zollernalbkreis wurde mit öffentlich rechtlicher Vereinbarung nach § 13a (a. F.) Landesverwaltungsgesetz für die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2007 zur Durchführung der Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht eine „Gemeinsame Dienststelle SER“ mit Sitz in Rottweil gebildet.

Diese ist mit Ergänzungsvereinbarung der beteiligten Landkreise für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 verlängert worden.

2. Mit Schreiben vom 30.09.2009 hat der Schwarzwald-Baar-Kreis den Beitritt zur „Gemeinsamen Dienststelle SER „ zum 01.01.2011 beantragt.
3. Nach dem Ergebnis der gemeinsamen Beratungen und Zustimmung der Kreisgremien wurde einvernehmlich festgestellt:
 - 3.1. Die Gemeinsame Dienststelle SER mit Sitz in Rottweil wird ab 01.01.2011 fortgeführt.
 - 3.2. Der Schwarzwald-Baar-Kreis tritt ab 01.01.2011 der „Gemeinsamen Dienststelle SER“ bei.
 - 3.3. Ab 01.01.2011 gilt deshalb folgende Neufassung der zwischen den Landkreisen abgeschlossenen öffentlich rechtlichen Vereinbarung nach § 16 Landesverwaltungsgesetz.

Öffentlich rechtliche Vereinbarung nach § 16 Landesverwaltungsgesetz ab 01.01.2011

Die Landkreise Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen, Freudenstadt, Rottweil, der Schwarzwald-Baar-Kreis und der Zollernalbkreis schließen aufgrund von § 16 Landesverwaltungsgesetz folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Vertragspartner errichten und betreiben eine gemeinsame Dienststelle "Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht".
Sitz der Dienststelle ist Rottweil. Die Dienststelle nimmt ab 01.01.2011 die Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht für die Vertragspartner wahr, soweit es sich um die Durchführung der Inlandsversorgung handelt.
- (2) Das Soziale Entschädigungsrecht in der Inlandsversorgung umfasst alle laufenden Versorgungsfälle und alle Antragsfälle von Berechtigten, die gegenüber einem Vertragspartner nach den folgenden Gesetzen anspruchsberechtigt sind:
 - Bundesversorgungsgesetz (BVG)
 - Opferentschädigungsgesetz (OEG)
 - Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
 - Zivildienstgesetz (ZDG)
 - Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - Häftlingshilfegesetz (HHG)
 - Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
 - Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
 - Unterhaltsbeihilfegesetz (UBG).

§ 2 Organisation, Zuständigkeiten

- (1) Durch die gemeinsame Dienststelle stellen die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 das notwendige Personal und die notwendige Ausstattung bereit.
- (2) Die Landkreise bleiben für ihr jeweiliges Gebiet sachlich zuständig. Die in der Dienststelle beschäftigten Mitarbeiter der Landkreise sind in fachlichen Fragen von der Dienststellenleitung als solcher unabhängig. Die Entscheidungskompetenz für Entscheidungen in fachlichen Fragen richtet sich ausschließlich nach den internen Bestimmungen der jeweiligen Landratsämter.
- (3) Angelegenheiten, die die Dienststelle nicht direkt in einer Aufgabe nach § 1 betreffen, werden wahrgenommen von dem Leiter der Dienststelle, dessen Stellvertreter und weiteren Mitarbeitern, die für Organisation und Koordination der gemeinsamen Dienststelle sowie für Querschnittsaufgaben zuständig sind und von den Vertragspartnern einvernehmlich benannt werden.
- (4) Einzelheiten zur Ausgestaltung und zum Betrieb der gemeinsamen Dienststelle sowie Regelungen der Arbeitsabläufe und der Zusammenarbeit, werden von den Vertragspartnern einvernehmlich geregelt. Angestrebt werden einheitliche Regelungen für alle in der Dienststelle beschäftigten Mitarbeiter.

§ 3 Kostenverteilung

- (1) Die in der gemeinsamen Dienststelle anfallenden Kosten, also Personalkosten, Miete, Mietnebenkosten und Sachkosten, werden jährlich entsprechend den aktuellen anteiligen Sollstellen im Sozialen Entschädigungsrecht unter den Vertragspartnern für die Dauer des Vertrages im Verhältnis folgender Quoten aufgeteilt:

Reutlingen	20,97 %
Schwarzwald-Baar-Kreis	17,57 %
Zollernalbkreis	16,57 %
Tübingen	13,84 %
Rottweil	11,62 %
Tuttlingen	10,57 %
Freudenstadt	8,86 %

Vorstehende Quoten entsprechen dem Verhältnis der den Landkreisen 2005 nach Anlage 1 Tab. 2 VRG zugewiesenen Personalstellen.

- (2) Personalkosten werden bis zur jährlichen Abrechnung der Kosten von den beteiligten Vertragspartnern für ihr eigenes Personal übernommen. Bei der jährlichen Abrechnung der Personalkosten sind die pauschalen Erstattungsätze des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für die jeweilige Laufbahngruppe anzusetzen.

- (3) Für die Unterbringung der Dienststelle erstatten die Vertragspartner dem Landkreis Rottweil Miete und Mietnebenkosten. Diese werden pauschal auf der Basis der nach dem FAG für das Gebäude Olgastr. 6 (früheres Versorgungsamt) vom Land erstatteten Unterbringungskosten – Anlage 1.7 Tab. 1 VRG - ermittelt und nach den auf die gemeinsame Dienststelle SER entfallenden aktuellen Stellenanteilen umgelegt.
- (4) Die Vertragspartner leisten dem Landkreis Rottweil zur Abgeltung des Aufwands für die Mitbetreuung der gemeinsamen Dienststelle eine Verwaltungskostenpauschale. Sie beträgt 5 % von den in der gemeinsamen Dienststelle anfallenden Sachkosten und wird von allen Vertragspartnern nach dem Verhältnis der Quoten des Abs. 1 aufgebracht.

Sachkosten sind sämtliche unmittelbar durch den Betrieb der gemeinsamen Dienststelle anfallenden Kosten mit Ausnahme der Personal-, der Miet- und der Mietnebenkosten; also z.B. die Kosten für: Geräte, Ausstattung, Aus- und Fortbildung, Geschäftsausgaben, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Beweiserhebungskosten, EDV-Ausstattung.
- (5) Alle Kosten, die nicht Personalkosten sind, übernimmt vorläufig der Landkreis Rottweil. Die Vertragspartner leisten auf die zu erwartenden Erstattungsbeträge dem Landkreis Rottweil Abschlagszahlungen zu jeweils einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie 15. November für das entsprechende Haushaltsjahr. Die Abschlagszahlungen werden von allen Vertragspartnern im Verhältnis der Quoten des Abs. 1 aufgebracht. Nach Abschluss eines jeden Jahres erstellt die Dienststellenleitung eine endgültige Abrechnung der Kosten und legt fest, wie sich die Vertragspartner untereinander auszugleichen haben.

§ 4 Personal

- (1) Die Vertragspartner stellen zur Arbeit in der gemeinsamen Dienststelle Personal gemäß Anlage A zur Verfügung. Eine Versetzung solchen Personals aus der Dienststelle heraus in einen anderen Tätigkeitsbereich des jeweiligen Landratsamtes, erfolgt nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragspartner.
- (2) Soweit es zur Erledigung der Aufgaben der gemeinsamen Dienststelle nach § 1 erforderlich ist, weisen die Vertragspartner ihr Personal auch jeweils anderen Landkreisen zur fachlichen Mitarbeit zu. Derart zugewiesenes Personal ist in der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 fachlich ausschließlich dem jeweils zuständigen Landkreis verantwortlich und weisungsgebunden. Sozialdaten, die bei der Tätigkeit für einen anderen Landkreis bekannt werden, hat solches Personal, auch gegenüber Kollegen, stets absolut vertraulich zu behandeln; die Vertragspartner verpflichten sich, besonders darauf hinzuwirken, dass dies sichergestellt ist. Die Entscheidung über eine Zuweisung von Personal und über sämtliche damit zusammenhängenden Fragen trifft der Dienststellenleiter nach Maßgabe einer gleichmäßigen Aufgabenerfüllung.
- (3) Scheidet Personal aus, ersetzt der betreffende Landkreis dieses Personal oder lässt das Personal in Absprache mit einem anderen Landkreis durch diesen ersetzen, sofern sich die Vertragspartner nicht im Einzelfall einvernehmlich auf eine andere Vorgehensweise verständigen. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Dienststellenleitung wird einvernehmlich festgelegt.

- (4) Ein künftig ggf. bestehender Personalüberhang und die Zielgröße des eventuell erforderlichen Personalabbaus, werden jährlich gemeinsam bestimmt. Der so festgestellte Personalüberhang soll federführend durch den Landkreis Rottweil, unter Beachtung der erforderlichen Personalausstattung der Landkreise und der Funktionsfähigkeit der Sachgebiete, durch Personalabbau festgelegt und geregelt werden.

§ 5 Unterbringung und Sachausstattung

- (1) Die gemeinsame Dienststelle wird im Gebäude Olgastr. 6, 78628 Rottweil untergebracht.
- (2) Die Ausstattung der Dienststelle wird zum 01.01.2011, soweit diese nicht vom Land zur Verfügung gestellt wird, nach Anlage B von den Vertragspartnern gestellt. Sämtliche nach Anlage B eingebrachte Ausstattung ist zum 01.01.2005 dem Landkreis Rottweil übereignet worden, soweit sie nicht bereits vom Landkreis Rottweil eingebracht wurde.
- (3) Die gesamte Ausstattung steht allen Beschäftigten nach Maßgabe der dienstlichen Organisation zur Verfügung. Eine feste Zuordnung der Ausstattung auf die Landkreise erfolgt nicht.
- (4) Für Anschaffungen und Erhalt der Diensträume ist der Dienststellenleiter verantwortlich. Anschaffungen werden für den Landkreis Rottweil erworben und dessen Eigentum.

§ 6 Auftritt der Dienststelle nach außen

- (1) Die gemeinsame Dienststelle als solche tritt im fiskalischen Bereich nach außen hin als Teil des Landkreises Rottweil auf. Insbesondere werden privatrechtliche Verträge im Namen des Landkreises Rottweil geschlossen, privatrechtliche Rechtsstreitigkeiten im Namen des Landkreises Rottweil geführt.
- (2) Die gemeinsame Dienststelle ist unter folgender Postadresse erreichbar:
Gemeinsame Dienststelle für das Soziale Entschädigungsrecht, Olgastr. 6, 78628 Rottweil.
- (3) Für den Schriftverkehr im Zusammenhang mit Aufgaben nach § 1 werden jeweils die Briefköpfe der Landkreise mit dem Zusatz "Gemeinsame Dienststelle für das Soziale Entschädigungsrecht Rottweil" verwendet. Für den übrigen Schriftverkehr wird der Briefkopf des Landkreises Rottweil mit dem genannten Zusatz verwendet.

§ 7 **Kommunikation, EDV**

- (1) In der gemeinsamen Dienststelle wird unter Federführung des Landkreises Rottweil ein einheitliches elektronisches Datenverarbeitungssystem errichtet, das den Mitarbeitern der Dienststelle den Zugang zum Internet ermöglicht, die hierfür ein dienstliches Bedürfnis haben. Die Software ist in der gesamten Dienststelle einheitlich. Die Dienststelle wird an das allgemeine Datenverarbeitungssystem des Landratsamtes Rottweil angeschlossen. Sie bekommt eine einheitliche E-Mail-Adresse.
- (2) Die Gemeinsame Dienststelle wird an die Telefonanlage des Landratsamtes Rottweil angeschlossen.

§ 8 **Kündigung**

Die Vereinbarung gilt unbefristet, kann jedoch von jedem Vertragspartner zum Ende eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Bei Kündigung eines Vertragspartners wird die gemeinsame Dienststelle von den verbleibenden Landkreisen fortgeführt.

§ 9 **Vermögensauseinandersetzung nach Vertragsende**

- (1) Nach Vertragsende erfolgt zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich sämtlicher Ausstattung, die nicht zum Land gehört, die Vermögensauseinandersetzung.
- (2) Das Vermögen wird folgendermaßen auseinandergesetzt:
Jeder Landkreis erhält, soweit noch vorhanden, die von ihm nach Anlage B eingebrachten Gegenstände zurück; sie werden unentgeltlich rückübergibt. Soweit für Gegenstände Ersatzbeschaffungen erfolgt sind, rücken diese an die Stelle der ursprünglichen Gegenstände. Von sämtlichen in der Laufzeit des Vertrages angeschafften Gegenständen, die nicht Ersatzbeschaffungen für Gegenstände nach Anlage B waren, wird der Buchungsrestwert ermittelt. Diese Gegenstände werden in gegenseitigem Einvernehmen so aufgeteilt, dass alle Vertragspartner wertmäßig entsprechend ihrer Quote nach § 3 Abs. 1 berücksichtigt werden.
- (3) Werden die Gegenstände übereinstimmend anders als nach den vorstehenden Vorschriften aufgeteilt, erfolgen entsprechende Ausgleichszahlungen.

§ 10 **Koordination**

- (1) Die an der Kooperation beteiligten Landkreise treffen sich bei Bedarf, mindestens jedoch 1 x jährlich auf Einladung des Dienststellenleiters, um für die gemeinsame Dienststelle wichtige Belange, wie z.B. die Frage des Personalabbaus in der gemeinsamen Dienststelle, miteinander abzuklären. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen und protokolliert.

§ 11 **Sonderregelung Schwarzwald-Baar-Kreis**

Die vorstehenden vertraglichen Vereinbarungen gelten für den Schwarzwald-Baar-Kreis mit folgenden Maßgaben:

1. Der Schwarzwald-Baar-Kreis bringt 0,2 VK-Stellenanteile für den Ärztlichen Dienst (Arzt/Gutachter) in die Kooperation ein, da diesem im Zusammenhang mit dem VRG zum 01.01.2005 für den damals übernommenen SER-Bereich auch ein ärztlicher Stellenanteil von 0,2 VK-Stellen zugewiesen wurde. Mit diesem Stellenanteil werden grundsätzlich nur die erforderlichen Stellungnahmen und Gutachten des Schwarzwald-Baar-Kreises erstellt.

Diese Regelung gilt zunächst für ein Jahr.

2. Die Arbeitsplatzeinrichtung für die vom Schwarzwald-Baar-Kreis ab 01.01.2011 in die Gemeinsame Dienststelle abgeordneten Mitarbeiter wird durch den Schwarzwald-Baar-Kreis zur Verfügung gestellt. Insoweit findet § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechende Anwendung.

§ 12 **Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 13 **Schriftformerfordernis**

Änderungen der abgeschlossenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschriften der Landräte

Rottweil, den

Tuttlingen, den

Reutlingen, den

Freudenstadt, den

Tübingen, den

Balingen, den

Villingen-Schwenningen, den